

ENTSCHAEDIGUNGS- UND SPESENREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Geltungsbereich
3. Entschädigungen
 - 3.1. Pauschalentschädigungen
 - 3.2. Aufwandsentschädigungen
4. Spesen
 - 4.1. Reisespesen
 - 4.2. Unterkunft
5. Administratives
6. Abrechnung
7. Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Das Entschädigungs- und Spesenreglement soll den Lohn- oder Umsatzausfall teilweise decken. Entschädigungen, die vom gesamtschweizerischen Verband bezahlt werden, müssen von den Entschädigungen des Regionalverbandes beider Basel abgezogen werden.

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement ist für alle Personen gültig, die im Regionalverband beider Basel oder im Auftrag des Regionalverbandes eine bestimmte Funktion bekleiden. Es sind dies:

- Mitglieder der Organe des Regionalverbandes (Vorstand / Delegierte)
- Mitglieder von Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen, die vom Vorstand des Regionalverbandes eingesetzt werden

Für Personen, die nicht dem Regionalverband angehören, kann der Vorstand spezielle Entschädigungen aushandeln.

3. Entschädigungen

Alle Vorstandsmitglieder, resp. Bereichsverantwortliche, erhalten eine Pauschalentschädigung (Grundpauschale zusätzlich Infrastrukturspesen). Das Präsidium erhält zusätzlich eine Pauschale für das Präsidialamt (Leitung RVBB und Aufgaben extern des RVBB).

Folgende Tätigkeiten sind für Vorstandsmitglieder mit der Pauschale (die Pauschale beträgt 2/3 der gesamten Entschädigung) abgegolten:

- Aufgaben gemäss Geschäftsreglement RVBB und regionalen / nationalen Statuten ausserhalb der Sitzungen
- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen
- Teilnahme an Generalversammlung (GV) und möglichen. a.o.GVs
- Vor- und Nachbereitung von ordentlichen Anlässen und Arbeiten gemäss jeweiligem Aktivitätenprogramm

Zusätzlich:

- Infrastrukturkosten (= 1/3 der gesamten Entschädigung; diese 1/3 sind eine Spesenauszahlung)

Die Entschädigung für den Präsidenten/die Präsidentin umfassen alle Tätigkeiten, welche mit dem Präsidialamt anfallen, davon ausgenommen sind a.o. Sitzungen und definierte Spezialanlässe.

3.1. Pauschalentschädigungen

Präsidium **10'000.-**

Zusammensetzung:

2000.—Grundpauschale als VS-Mitglied

4000.—als Pauschale für Leitung des RVBB

3000.—für Arbeiten in Präsidentenkonferenz und deutsch-Schweizerischen Präsidentenkonferenz

1000.—Spesen für Infrastruktur

Vizepräsidium

Bereich Gesundheit **4000.—**

Zusammensetzung:

27.4.2019

2'000.-- Grundpauschale als VS-Mitglied und Bereichsleitung

1000.— Spesen für Infrastruktur

1'000.-- als Pauschale für Vizepräsidium des RVBB

Arbeiten an Gesetzen, Vernehmlassungen
werden gemäss Stundenaufwand vergütet.

Vorstandsmitglieder **3000.—**

Zusammensetzung:

2'000.-- Grundpauschale als VS-Mitglied und Bereichsleitung

1000.— Spesen für Infrastruktur

Leitung Delegierte 400.--

Delegierte 100.--

3.2. Aufwandsentschädigungen

Die Entschädigungen richten sich nach dem effektiven und nachgewiesenen Aufwand (mittels Anwesenheitslisten) und gelten für folgende Anlässe und Aufgaben im Auftrag des Vorstandes:

- Ordentliche Sitzungen
- Externe Sitzungen, die vom Vorstand abgesegnet sind
- Klausurtagungen
- Ausserordentliche Anlässe
- Arbeitsgruppen, Kommissionen und Projektgruppen

Sitzungen mind. 2 h: Pauschale CHF 150.-

Sitzungen ½ Tag Pauschale CHF 250.-

Sitzungen ganzer Tag Pauschale CHF 500.--

genehmigte Stunden, zuhause
(vom Vorstand genehmigt) pro h CHF 35.--

genehmigte Stunden, auswärts
(vom Vorstand genehmigt) pro h CHF 50.--

27.4.2019

4. Spesen

Mögliche, anfallende Spesen sollen vorgängig mit dem Präsidium abgesprochen werden. Alle Spesen sollen auf einem standardisierten und vom RVBB zur Verfügung gestellten Spesenblatt aufgelistet werden. Alle Belege sind dem Spesenblatt beizulegen. Die Leitung der Delegierten gibt Anfang Jahr dem Präsidium ein Budget für die Spesen der Delegierten ein.

4.1. Reisespesen

Für Fahrten, die im Zusammenhang mit Verbandsgeschäften entstehen, sollte in der Regel die Bahn benützt werden.

Die Reisekosten für Bahn/Privatauto werden für die 2. Klasse mit Halbtax-Billett vergütet. Sind Fahrten mit dem Privatauto unumgänglich werden dem Fahrzeuginhaber die effektiv gefahrenen Kilometer mit CHF 0.70 / Kilometer entschädigt. Mitfahrende haben keinen Anspruch auf Reisespesen.

Für Vorstand-/Delegiertensitzungen innerhalb der Kantone Basel-Stadt und Baselland werden keine Reisespesen bezahlt.

4.2. Unterkunft

Für die Unterkunft werden die effektiven Auslagen in angemessenen Hotels (bis Kategorie ***) ersetzt. Die Hotelrechnungen sind auf den Namen des Benützers auszustellen und allfällige Privatauslagen sind abzuziehen.

5. Administratives

Auslagen für Büromaterial, Kopien und Posttaxen werden dem unter Punkt 2 definierten Personenkreis aufgrund der Belege entschädigt. Die Auslagen sind möglichst niedrig zu halten.

6. Abrechnung

Die Abrechnung für die Vorstandsmitglieder erfolgt quartalsweise. Für die Delegierten des RVBB erfolgt diese weiterhin zweimal pro Jahr (Juni und Dezember). Die Anträge auf Spesenentschädigungen sind detailliert und vollständig auf dem gültigen Spesenblatt fristgemäss an den Bereich Finanzen bzw. die für diesen Bereich angestellte Person des RVBB zu richten. Nach erteiltem Visum durch das Präsidium werden die Spesen für den Vorstand quartalsweise bzw. für die Delegierten halbjährlich ausbezahlt. Die Pauschalen zählen von GV zu GV.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Spesenreglement tritt durch den GV-Beschluss vom 4.4.2019 in Kraft. Alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen werden dadurch ersetzt.

physioswiss Regionalverband beider Basel

Torge-Nils Eistrup, Präsident



Evelyn Deeke, Vizepräsidentin



27.4.2019